



GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

**Die Gemeindestraßen „Sigmund-Nachbaur-Straße“ und „Kreuzgasse“ werden am
Samstag, den 11.09.2021 von 6.00 bis 18.00 Uhr**

im rot gekennzeichneten Bereich für den gesamten Verkehr gesperrt. Hierauf ist auf Höhe der Einmündungen der „Sigmund-Nachbaur-Straße“ in die „Landammannstraße“ sowie der „Kreuzgasse“ in die „Austraße“ hinzuweisen.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO „FAHRVERBOT (IN BEIDE RICHTUNGEN“ mit dem Vermerk „ANRAINER ZUFAHRT GESTATTET“, § 53 Abs. 1) Ziff. 16b. „UMLEITUNG“ kundzumachen. Darüber hinaus ist der rot markierte Bereich abzusperren.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Wutschitz

Verteiler:

- Anschlagtafel
- Gemeindeblatt
- Bauhof
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Anrainer

